

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

## **§ 1 Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:  
Im Ortsteil Oberleibnig sind alle landwirtschaftlichen Betriebe von der Entrichtung der Wassergebühr befreit. Es sind dies die Häuser Nr. 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28 und 29. Im Ortsteil St. Johann im Walde sind die Häuser Nr. 9, 38 und 70 von der Entrichtung der Wasserbenützungsgebühr befreit.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,99 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Die Mindestanschlussgebühr beträgt 1.650,00 Euro bei einem Neubau von Gebäuden.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

## **§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,60 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 6,80 Euro pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

- (3) Im Ortsteil Oberleibnig sind alle landwirtschaftlichen Betriebe von der Entrichtung der Wassergebühr befreit. Es sind dies die Häuser Nr. 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28 und 29. Im Ortsteil St. Johann im Walde sind die Häuser Nr. 9, 38 und 70 von der Entrichtung der Wasserbenützungsgebühr befreit.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mit 01.03. und 01.09. des jeweiligen Jahres vorzuschreiben.

#### **§ 4 Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 11.07.1995, zuletzt geändert am 14.12.2018 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:**



**(Franz Gollner)**



Angeschlagen am: 22.12.2023  
Abgenommen am: 08.01.2024